

FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 27/01

Inhalt

Seite 341

Studien- und Prüfungsordnung

für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang

“Wirtschaftspsychologie – Master of Business Psychology“

im Fachbereich 3 – Wirtschaftswissenschaften I

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

08. November 2001

STUDIENORDNUNG

für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang “Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology“

im Fachbereich 3

Wirtschaftswissenschaften I

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 Wirtschaftswissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 06. Juni 2001 die nachfolgende Studienordnung für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang “Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology“ beschlossen^{*)}:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs “Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology“, die ab dem 01. Oktober 2001 an der FHTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten dem Personenkreis gemäß Satz 1 entsprechen.
- (2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung vom 06. Juni 2001 sowie die Praktikumsordnung vom 06. Juni 2001 für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang “Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology “.

^{*)} Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am [Datum]

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

- (1) Die Grundsätze für Studienordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudienordnung – RStO) vom 1. Februar 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 22/99), zuletzt geändert am 19. Juni 2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 09/2000) sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung, soweit diese Ordnung nicht ausdrücklich Regelungen trifft, die von der RStO abweichen.
- (2) Im Hinblick auf Regelungen, die von der RStO abweichen, macht diese Studienordnung von § 1 Abs. 3 RStO Gebrauch.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Der Studiengang wird Absolventen und Absolventinnen wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge an Fachhochschulen oder Universitäten mit dem Ziel angeboten, wissenschaftliche und berufsorientierende Qualifikationen auf dem Gebiet der Wirtschaftspsychologie zu gewinnen. Dies betrifft insbesondere Inhalte, die sich mit dem Menschen im Arbeitsprozess, die Anforderungen, die an ihn gestellt werden, die Ermittlung seiner Ressourcen für eine erfolgreiche Bewältigung dieser Anforderungen sowie die Auswirkungen materieller und sozialer Arbeitsbedingen auf Arbeitsleistung und Arbeitszufriedenheit beschäftigen. Derartige Aufgaben fallen nicht nur in Wirtschaft und Industrie an, sondern auch im Öffentlichen Sektor.
- (2) Der Studiengang wird folgendermaßen definiert:

Psychologie hat das Erleben und Verhalten des Menschen zum Gegenstand. Wirtschaftspsychologie beschäftigt sich mit den psychologisch relevanten Aspekten menschlichen Verhaltens im wirtschaftlichen Kontext. Der postgraduale und weiterbildende Studiengang "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" fokussiert hierbei die mikroökonomische Sichtweise innerhalb der Produktionssphäre (in Abgrenzung zur Konsumsphäre), d.h. Arbeit, Individuum, Gruppe und Organisation, unter besonderer Berücksichtigung der Analyse, der Entwicklung und des Einsatzes neuer Technologien.

- (3) Das Curriculum verfolgt das Ziel, den Studenten und Studentinnen des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" zu Beginn ihres Studiums zunächst eine breite Übersicht des Faches zu vermitteln und zum Ende hin eine systematische Spezialisierung zu fokussieren.

Im einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Wirtschaftspsychologie erwerben, die es ihnen gestatten, auftretende Problemfelder der Praxis zu identifizieren, die entsprechenden Methoden zur Lösung zu entwickeln und adäquat anzuwenden. Dies impliziert, dass nicht nur kognitives Wissen erworben, sondern auch die eigene Handlungskompetenz reflektiert und verbessert werden soll. Dazu ist in einem ersten Schritt notwendig, den Studierenden unter besonderer Berücksichtigung der Sozialpsychologie, der Differentiellen Psychologie, der Persönlichkeitspsychologie und der Psychologischen Diagnostik sowie der Allgemeinen Psychologie eine Einführung in wirtschaftspsychologische Grundlagenfelder zu vermitteln. Da die Psychologie in ihrer Position zwischen Natur- und Sozialwissenschaften in besonderem Maße auf eine Klärung ihrer Erkenntnisstrategien angewiesen ist, kommt der Methodenlehre eine besondere Bedeutung zu. Der besonderen Verantwortung, die der Einrichtung eines postgradualen und weiterbildenden Studiengangs "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" an einer Fachhochschule zufällt, wird durch einen entsprechend systematisierten Theorie-Praxis-Transfer Rechnung getragen. Im Rahmen der vertiefenden Anwendungsgebiete werden insbesondere folgende Qualifikationsziele verfolgt: Erlangung anwendungsorientierter Kenntnisse auf dem Gebiet der Organisationsanalyse und -entwicklung, Analyse und Entwicklung neuer Technologien, Personalauswahl und -entwicklung, Arbeitsanalyse und -gestaltung sowie Gesundheitspsychologie.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber und Bewerberinnen, die nicht unter § 5 Abs. 3 fallen, sind:
 1. ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches – nationales oder vergleichbares internationales (Bachelor honours; Master) – Hochschulstudium (mindestens Abschluss mit dem Prädikat „gut“) und
 2. zwei oder mehr mindestens zwölfwöchige einschlägig wirtschaftswissenschaftliche Praktika (entfällt bei entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung).
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht über alle geforderten Anforderungen verfügen, können durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe noch freier Studienplätze unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie aufgrund ihres übrigen Qualifikationsprofils geeignet sind.

§ 5 Art und Gliederung des Studiums / Regelstudienzeit

- (1) Der Studiengang hat den Charakter eines Masterstudiums gem. §§ 25, 26 BerlHG. Er erstreckt sich über insgesamt 4 Semester (Regelstudienzeit) und ist als Vollzeitstudium in deutscher und englischer Sprache aufgebaut. Zwischen dem zweiten und dritten Semester ist ein zwölfwöchiges Fachpraktikum im In- oder Ausland zu absolvieren. Innerhalb des vierten Semesters haben die Studierenden eine Master-Thesis anzufertigen und das Kolloquium zu absolvieren.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungen müssen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres an die zuständige Stelle der FHTW Berlin eingereicht werden. Die Kriterien für ein Auswahlverfahren werden in der „Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" festgelegt.

- (3) Im Rahmen des die Eignung feststellenden Auswahlverfahrens nach Abs. 2 werden grundsätzlich auch solche Studienbewerber und Studienbewerberinnen berücksichtigt, die nach § 26 Abs. 2 BerlHG die für die Teilnahme erforderliche Eignung nicht durch ein Hochschulstudium, sondern im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

§ 6 Studienorganisation und Studienplan

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und wird gemäß dem folgenden Curriculum durchgeführt:

	Organi- sation	Stunden/Woche im ... Semester				ECTS credits im ... Semester				Credits	
	LVS	I	II	III	IV	I	II	Praktikum	III		IV
Modul Wirtschaftspsychologische Grundlagen											12
Sozialpsychologie	V (P)	2				4					
Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Psychologische Diagnostik	V (P)	2				4					
Allgemeine Psychologie	V (P)	2				4					
Modul Methoden											8
Methoden und Evaluation	V (P)	2				4					
Angewandte Statistik	V/Ü (P)	1+1				4					
Modul Theorie-Praxis-Transfer											22
Community Work	Ü (P)	2	2	2		3	3		3		
Wirtschaftspsychologisches Dialogforum	V/Ü (P)	1+1	1+1			3	3				
Fachpraktikum								7			
AWE-Fach											4
AWE-Fach	V (WP)	2				4					
Modul Organisation & Technologie											8
Organisationsanalyse und -entwicklung	V (P)		2				4				
Analyse und Entwicklung neuer Technologien	V (P)		2				4				
Modul Personalauswahl und -entwicklung											8
Personalauswahl	V (P)		2				4				
Personalentwicklung	V (P)		2				4				
Modul Arbeit & Gesundheit											8
Arbeitsplatzanalyse und -gestaltung	V (P)		2				4				
Gesundheitspsychologie	V (P)		2				4				
Modul Spezialisierung Forschungsprojekt*											20
Spezialisierung Forschungsprojekt "Organisation & Technologie"	V/PR(WP)										
Spezialisierung Forschungsprojekt "Personalauswahl & -entwicklung"	V/PR(WP)										
Spezialisierung Forschungsprojekt "Arbeit & Gesundheit"	V/PR(WP)										
Modul Spezialisierung Praxisprojekt**											15
Vertiefungsfach Praxisprojekt "Organisation & Technologie"	PR (WP)										
Vertiefungsfach Praxisprojekt "Personalauswahl & -entwicklung"	PR (WP)										
Vertiefungsfach Praxisprojekt "Arbeit & Gesundheit"	PR (WP)										
Modul Master-Thesis											15
Master-Thesis und Kolloquium										15	
		16	16	10	4	30	30	30	30		120
		46				120					

* von den angebotenen drei Forschungsprojekten sind zwei zu belegen

** von den angebotenen drei Praxisprojekten ist eins zu belegen

V=Vorlesung mit seminaristischem Charakter; Ü=Übung; PR=Projekt

P=Pflichtfach; WP=Wahlpflichtfach

- (2) Die Beschreibung der Module erfolgt in dem Dokument "Modulbeschreibung des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs 'Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology'".
- (3) Der Unterricht wird seminaristisch und projektbezogen, d.h. unter Einbeziehung von Lehrgesprächen, Diskussionen und praxisbezogenen Übungen und Fallstudien durchgeführt.
- (4) Über die für die Masterausbildung festgelegten 46 SWS (Präsenzstunden) wird von den Studierenden – insbesondere im Rahmen der durchzuführenden Projekte – ein hoher Anteil an Eigenarbeit gefordert. Selbständiges, wissenschaftliches und praktisches Arbeiten stellt somit eine elementare Methode des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" dar.

§ 7 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache

Lehrveranstaltungen oder Teile davon können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8 Studienfachberatung

Die Organisation der Studienfachberatung obliegt dem postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology". Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken im Studiengang sowie über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

§ 9 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

PRÜFUNGSORDNUNG**für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology"**

im Fachbereich 3

Wirtschaftswissenschaften I

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 Wirtschaftswissenschaften 1 der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 06. Juni 2001 die nachfolgende Prüfungsordnung für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" beschlossen*:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology", die ab dem 01. Oktober 2001 an der FHTW Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten dem Personenkreis gemäß Satz 1 entsprechen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung vom 06. Juni 2001 sowie die Praktikumsordnung vom 06. Juni 2001 des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology".

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am [Datum]

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der FHTW Berlin (Rahmenprüfungsordnung - RPO) vom 14. Juni 1999, zuletzt geändert am 10. April 2001 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 10/01) sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Ordnung nicht ausdrücklich Regelungen trifft, die von der RPO nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 bis 4 RPO abweichen.
- (2) Gemäß § 1 Abs. 3 RPO ist die Prüfungsordnung zur Erprobung eines Reformmodells erlassen und auf die Dauer von fünf Jahren nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin befristet.

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sind für die Lehrveranstaltungen der in § 6 der Studienordnung festgelegten Module der vier Semester zu erbringen. Als Studien- und Prüfungsleistungen gelten alle in § 2 Abs. 4 und 6 RPO genannten Leistungsnachweise sowie Forschungs- und Praxisprojekte. Die Studien- und Prüfungsleistungen können wahlweise in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen werden unter Verwendung einer sechsstufigen Notenskala bewertet, deren schlechteste Note einen erfolgreichen Leistungsnachweis ausschließt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen „Community Work“ und „Wirtschaftspsychologisches Dialogforum“ sowie das obligatorische Fachpraktikum werden undifferenziert bewertet, d.h. die Leistungsbeurteilungen lauten „mit Erfolg“ (mE) / "successful" (s) oder „ohne Erfolg“ (oE) / "unsuccessful" (u).
- (4) Alle weiteren Prüfungsleistungen sind von den Prüfern oder Prüferinnen durch die Angabe von Prozentpunkten (Pp) zu bewerten (maximal 100 Pp). Zur Festlegung der Noten ist der folgende Notenschlüssel zu verwenden:

Note	deutsche Bez.	engl. Bez.	Prozentpunkte
0 (A)	„hervorragend“	„excellent“	ab 90 Pp
1 (B)	„sehr gut“	„very good“	ab 80 bis unter 90 Pp
2 (C)	„gut“	„good“	ab 70 bis unter 80 Pp
3 (D)	„befriedigend“	„satisfactory“	ab 60 bis unter 70 Pp
4 (E)	„ausreichend“	„sufficient“	ab 50 bis unter 60 Pp
5 (F)	„nicht bestanden“	„fail“	unter 50 Pp

Dabei handelt es sich bei der Note

0 (A)	um eine außerordentliche Leistung, die ganz beträchtlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
1 (B)	um eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2 (C)	um eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 (D)	um eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen voll entspricht,
4 (E)	um eine Leistung, die trotz gewisser Mängel den Anforderungen noch genügt,
5 (F)	um eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) Für die differenzierte Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten gem. ECTS-Grade zu verwenden:

- A = hervorragend / excellent; eine hervorragende Leistung, die im deutschen Notensystem der Note 1,0-1,5 entspricht;
- B = sehr gut / very good; eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt entsprechend der deutschen Note 1,6-2,0;
- C = gut / good; eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt und der deutschen Note 2,1-3,0 entspricht;
- D = befriedigend / satisfactory; eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt und der deutschen Note 3,1-3,5 entspricht;
- E = ausreichend / sufficient; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und der deutschen Note 3,6-4,0 entspricht.
- F = nicht bestanden / fail; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt entsprechend der deutschen Note 4,1-5,0;

Für die Fälle, in denen eine Notenrundung erforderlich sein sollte, wird auf Abs. 6 verwiesen.

Sämtliche Leistungsbewertungen sind in ECTS-Grades und mit einer entsprechenden Dezimalnote auszuweisen. Zur Berechnung von Noten werden die Dezimalnoten zugrunde gelegt.

(6) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; Ausnahme ist das Modul "Theorie-Praxis-Transfer". Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote beträgt

- bei einem Mittelwert bis einschließlich 1,5: hervorragend/excellent (A),
- bei einem Mittelwert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,0: sehr gut/very good (B),
- bei einem Mittelwert von mehr als 2,0 bis einschließlich 3,0: gut/good (C),
- bei einem Mittelwert von mehr als 3,0 bis einschließlich 3,5: befriedigend/ satisfactory (D),
- bei einem Mittelwert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0: ausreichend/sufficient (E),
- bei einem Mittelwert von mehr als 4,0: nicht bestanden/fail (F).

Die Modulnote des Moduls "Theorie-Praxis-Transfer" lautet "mit Erfolg" (mE) / "successful" (s), wenn alle Prüfungsleistungen dieses Moduls "mit Erfolg"(mE) / "successful" (s) bewertet wurden.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen können einmalig wiederholt werden, wenn die jeweilige Prüfungsleistung mit „fail“ bzw. "unsuccessful" bewertet wurde. Eine Neubelegung von Lehrveranstaltungen ist in diesem Fall ausgeschlossen. Im Falle einer mit „fail“ bewerteten Projektarbeit sowie im Falle der mit "unsuccessful" bewerteten Lehrveranstaltungen "Community Work" oder "Wirtschaftspsychologisches Dialogforum" kommen als Wiederholungsprüfung die in § 2 Abs. 4 und 6 RPO genannten Arten der Prüfungen in Betracht. Die Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Ende des jeweiligen Semesters stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit „fail“ bzw. "unsuccessful" bewertet, so hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung endgültig nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluss des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" an der FHTW Berlin ist danach nicht mehr möglich.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Studien- und Prüfungsleistungen und der Masterprüfungen im postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" wird vom Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuss „Wirtschaftspsychologie“ bestellt.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 Wirtschaftswissenschaften I bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses „Wirtschaftspsychologie“. Ihm gehören an:
 - a) ein Professor oder eine Professorin des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 - b) ein Professor oder eine Professorin des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" als Stellvertretung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
 - c) ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology",
 - d) ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin des Masterstudiengangs,

- e) ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Verwaltungsaufgaben des Masterstudiengangs wahrnehmen, mit beratender Stimme.
- (3) Für die Mitglieder gemäß Abs. 2 Buchst. c und d werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe a, b, c und e und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt 4 Semester, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes und seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin beträgt ein Semester; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Studienpläne sowie der Prüfungsordnung.

§ 5 Zweck und Struktur der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology".
- (2) In Verbindung mit den studienbegleitenden Prüfungen stellt die Masterprüfung fest, dass der Kandidat oder die Kandidatin die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht hat. Die Masterprüfung besteht aus:
1. der Master-Thesis,
 2. dem Kolloquium.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" eingeschrieben ist,
 2. in sämtlichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen mindestens die Note "ausreichend" (E) erreicht hat,

3. die gem. § 3 Abs. 3 bewerteten Lehrveranstaltungen „mit Erfolg“ / "successful" durchgeführt hat,
 4. das vorgeschriebene Praktikum erfolgreich absolviert hat,
 5. einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gestellt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung kann nach Vorliegen der bis einschließlich des dritten Semesters zu erbringenden Leistungsnachweise schriftlich an das Prüfungsamt gerichtet werden. Der genaue Termin zur Einreichung des Antrages auf Zulassung zur Masterprüfung im Sommersemester wird zu Beginn des vorangegangenen Wintersemesters von der Prüfungskommission festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Ihm sind beizufügen:
1. die Nachweise über die Erfüllung der in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht bereits Teil der Studienakte sind,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Masterprüfung in einem wirtschaftspsychologischen Studiengang nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren eines anderen wirtschaftspsychologischen Studiengangs befindet,
 3. einen Themenvorschlag für die Master-Thesis,
 4. einen Vorschlag für den Erstgutachter oder die Erstgutachterin der Master-Thesis.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrags über die Zulassung zur Masterprüfung. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann nur dann zur Masterprüfung zugelassen werden, wenn alle bis einschließlich des dritten Semesters vorgesehenen studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie das Praktikum erfolgreich absolviert wurden.
- (4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann unter Vorbehalt zur Masterprüfung zugelassen werden, wenn zu Beginn des vierten Fachsemesters noch Wiederholungsprüfungen zu absolvieren sind.

§ 7 Master-Thesis

- (1) Mit der Master-Thesis weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung selbständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann. Die Anfertigung der Master-Thesis in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zugelassen.

- (2) Das Thema der Master-Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Weicht das Thema vom Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin ab, so ist der Kandidat oder die Kandidatin vor der Ausgabe des Themas zu hören. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Master-Thesis wird von einem Professor oder einer Professorin des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" als Erstgutachter oder Erstgutachterin betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin. Als Zweitgutachter oder Zweitgutachterin kommen Diplom-Psychologen oder Diplom-Psychologinnen bzw. Master of Business Psychology in Betracht, die in dem Projekt involviert sind, in dem die Master-Thesis erstellt wird. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestätigt.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt zwölf Wochen. Thema und Aufgabenstellung der Master-Thesis sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um höchstens vier Wochen kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Wird die Master-Thesis nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit "nicht bestanden" (F) bewertet.
- (5) Die Master-Thesis ist in drei Exemplaren bei der Fachbereichsverwaltung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Dem betreuenden Prüfer oder der betreuenden Prüferin ist zudem der Text sowie zugehörige Datenfiles zusätzlich auf Diskette zur Verfügung zu stellen. Bei der Abgabe der Master-Thesis hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Master-Thesis selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

- (6) Die Master-Thesis ist von jedem der beiden Gutachter oder Gutachterinnen zu begutachten und gemäß § 3 zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Notenvergabe für die Master-Thesis erfolgt nach Einigung der beiden Gutachter oder Gutachterinnen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Bei der endgültigen Bewertung der Master-Thesis durch die drei Gutachter/innen sind alle Gutachten gleichberechtigt zu berücksichtigen. Note der Master-Thesis kann dabei jedoch nur dann "ausreichend" (E) betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen "ausreichend" (E) oder besser sind.
- (7) Das Bewertungsverfahren der Master-Thesis soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Die Master-Thesis kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden.
- (9) Die Master-Thesis umfasst in der Regel (exklusive Tabellen, Abbildungen und Literaturverzeichnis) 20 –25 Manuskriptseiten (Format DIN A 4 und 1800 Anschläge/Seite; 60 Anschläge/Zeilen, 1,5-zeilig); sie darf den Umfang von 35 Manuskriptseiten nicht überschreiten. In ihrer Ausgestaltung orientiert sich die Master-Thesis an den „Richtlinien zur Manuskriptgestaltung“, herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie.

§ 8 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium besteht aus zwei Teilen, die jeweils wahlweise in englischer oder deutscher Sprache abgehalten werden können. Im ersten Teil soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie gesichertes Wissen auf den Gebieten der Master-Thesis besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Master-Thesis selbständig zu begründen. Im zweiten Teil soll gezeigt werden, dass er oder sie übergreifende Fragen und Problemstellungen auf dem Gebiet der Wirtschaftspsychologie auf wissenschaftlicher Basis eigenständig beantworten bzw. erörtern kann.
- (2) Das Kolloquium wird unverzüglich durchgeführt, sobald die Master-Thesis des Kandidaten oder der Kandidatin gemäß § 7 Abs. 6 mindestens mit "ausreichend" (E) bewertet worden ist.

- (3) Für das Kolloquium jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin sind die Gutachter oder die Gutachterinnen der Master-Thesis verantwortlich.
- (4) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung von den Gutachtern oder Gutachterinnen durchgeführt. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, ein Kandidat oder eine Kandidatin widerspricht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin in der Regel 60 Minuten (30 Minuten für jeden der beiden Teile).
- (5) Das Ergebnis des Kolloquiums wird nach Einigung der Gutachter oder Gutachterinnen in Form einer Note nach § 3 festgestellt. Hierbei werden die beiden Teile des Kolloquiums gemäß Abs. 1 getrennt bewertet. Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote beider Kolloquiumsteile mindestens „ausreichend“ (E) beträgt. Das Ergebnis des Kolloquiums wird dem Kandidaten oder der Kandidatin unmittelbar nach dem Kolloquium mitgeteilt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 9 Bestehen der Masterprüfung und Gesamtprädikat des Studiums

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile der Masterprüfung gem. § 5 Abs. 2 mindestens mit "ausreichend" (E) bewertet sind und das im vierten Semester durchzuführende Praxisprojekt mit mindestens „ausreichend“ (E) bewertet wurde.
- (2) Das Gesamtprädikat des Studiums wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Noten der Masterprüfung und den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gebildet. Dazu werden die ungerundeten Noten mit den in Abs. 3 angegebenen Prozentgewichten multipliziert; die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen nach dem Komma abgeschnitten und addiert. Die Gesamtnote des Studiums wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 aus dieser Summe ermittelt.
- (3) Für die Berechnung nach Abs. 2 gelten folgende Prozentgewichte:

das arithmetische Mittel aus den Noten der zwei Forschungsprojekte und des Praxisprojektes	30 %
das arithmetische Mittel aller restlichen nach § 3 bewerteten Prüfungsleistungen	30 %
Note der Master-Thesis (§ 7 Abs. 6)	30 %
Note des Kolloquiums (§ 8 Abs. 5)	10 %

(4) Die gem. § 3 Abs. 3 undifferenziert bewerteten Lehrveranstaltungen bleiben von den Abs. 2 und 3 unberührt.

§ 10 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung

- (1) Wurde die Master-Thesis mit "nicht bestanden" (F) bewertet, vergeben der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Gutachtern oder den Gutachterinnen auf Antrag ein neues Thema. Eine weitere Wiederholung der Master-Thesis ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis in der in § 7 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden, wenn es mit "nicht bestanden" (F) bewertet wurde. Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiumsteils ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils muss unverzüglich nach Abschluss des nicht bestandenen Prüfungsteils erfolgen. Es gilt § 8 Abs. 1 und 2 RPO.

§ 11 Zeugnis, Masterurkunde und Zertifikat

- (1) Über die bestandene Masterprüfung stellt die FHTW Berlin ein Masterzeugnis und eine Masterurkunde aus. Beide Urkunden werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt.

(2) Das Masterzeugnis enthält

1. das Gesamtprädikat des Studiums,
2. das Thema und die Note der Master-Thesis,
3. die Note des Kolloquiums,
4. die Einzelnoten sämtlicher studienbegleitender Leistungsnachweise,
5. die Modulnoten.

Das Zeugnis wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der FHTW Berlin und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der akademische Grad "Master of Business Psychology" verliehen. Die Verleihung des Mastergrades wird in der Masterurkunde beurkundet. Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der FHTW Berlin unterschrieben und mit dem Siegel der FHTW Berlin versehen.
- (4) Masterzeugnis und Masterurkunde tragen das Datum des Tages, an dem das Kolloquium absolviert wurde.
- (5) Muster dieses Zeugnisses sind als Anlagen 1, 1a und 2, 2a Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Muster dieser Urkunde sind als Anlagen 3 bis 6 ebenfalls Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (6) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung in englischer und deutscher Sprache ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

- (7) Teilnehmern und Teilnehmerinnen am postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Wirtschaftspsychologie - Master of Business Psychology" - gemäß § 5 Abs. 3 der Studienordnung wird kein akademischer Grad verliehen. Diese erhalten stattdessen ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Studiengang "Wirtschaftspsychologie" in einer Ausfertigung in deutscher und in einer Ausfertigung in englischer Sprache. Muster dieses Zertifikats sind als Anlagen 7, 8, 9, 10 Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 12 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
BerlinUniversity of Applied
Sciences

Masterzeugnis

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Masterprüfung

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

im Studiengang

WIRTSCHAFTSPSYCHOLOGIE

bestanden.

Gesamtprädikat des Studiums:

Berlin, den _____

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Präsident/Die Präsidentin

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Masterzeugnis für Frau / Herrn

Die Leistungen der einzelnen Studienfächer und Module werden wie folgt beurteilt:

Wirtschaftspsychologische Grundlagen

Sozialpsychologie _____
Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie
und Psychologische Diagnostik _____
Allgemeine Psychologie _____
Modul Wirtschaftspsychologische Grundlagen _____

Methoden

Methoden und Evaluation _____
Angewandte Statistik _____
Modul Methoden _____

Theorie-Praxis-Transfer

Community Work _____
Wirtschaftspsychologisches Dialogforum _____
Fachpraktikum _____
Modul Theorie-Praxis-Transfer _____

Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfach (AWE)

Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfach _____
Modul AWE _____

Organisation & Technologie

Organisationsanalyse und -entwicklung _____
Analyse und Entwicklung neuer Technologien _____
Modul Organisation & Technologie _____

Personalauswahl & -entwicklung

Personalauswahl _____
Personalentwicklung _____
Modul Personalauswahl & -entwicklung _____
Arbeit & Gesundheit

Arbeitsplatzanalyse und -gestaltung _____
Gesundheitspsychologie _____
Modul Arbeit & Gesundheit _____

Spezialisierung Forschungsprojekte

Forschungsprojekt ... _____
Forschungsprojekt ... _____
Modul Spezialisierung Forschungsprojekt _____

Spezialisierung Praxisprojekt

Praxisprojekt ... _____
Modul Spezialisierung Praxisprojekt _____

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten) einschl. Beurteilung der Master-Thesis und des Kolloquiums: A - hervorragend, B - sehr gut, C - gut, D - befriedigend, E - ausreichend.

Thema der Master-Thesis:

Mögliche Leistungsbeurteilung im Modul "Theorie-Praxis-Transfer": mit Erfolg (mE)

Mögliche Gesamtprädikate: A - hervorragend, B - sehr gut, C - gut, D - befriedigend, E - ausreichend.

Beurteilung der Master-Thesis: _____

Beurteilung des Kolloquiums: _____

Die Masterprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom 06.06.01, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. XX/XX der FHTW Berlin vom _____, abgelegt.

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Master's Degree Certificate

Ms/Mr _____

born on _____ in _____

has passed the Degree Examination in

BUSINESS PSYCHOLOGY

at the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin -
University of Applied Sciences.

Overall grade*:

Berlin,

Chairman of the Examination Board

President

*Grades according to ECTS Grading Scale



Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

**Grade Transcript
for Ms / Mr _____**

Grades* achieved in degree courses and moduls:

Basics of Business Psychology

Social Psychology _____
Personal Psychology _____
General Psychology _____

Modul Basics of Business Psychology _____

Methods

Methods und Evaluation _____
Applied Statistics _____

Modul Methods _____

Transfer between Theory and Practice

Community Work _____
Dialog forum for Business Psychology _____
Internship _____

Modul Transfer between Theory and Practice _____

General Sciences

General Sciences _____

Modul General Sciences _____

Organization & Technology

Organizational Psychology and Change Management _____
Analysis und Development of New Technologies _____

Modul Organization & Technology _____

Personnel Recruiting & Development

Personnel Recruiting _____
Personnel Development _____

Modul Personnel Recruiting & Development _____

Work & Health

Jobanalyses and Jobdesign _____
Psychology of Health _____

Modul Work & Health _____

Mayor Subjects / Science Projects

Science Project ... _____
Science Project ... _____

Modul Mayor Subjects / Science Projects _____

Mayor Subject / Practical Project

Practical Project ... _____

Modul Mayor Subject / Practical Project _____

Possible assessments (final grades) incl. assessment of thesis and colloquium: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient .

Thesis topic:

Possible assessment of "Transfer between Theory and Practice: successful (s)

Possible overall grades: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient .

Assessment of thesis*:

Assessment of colloquium*:

The Degree Examination has been passed in accordance with the Examination Standards in effect on 6th of June 2001, published in Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW (Official Information Bulletin), No. XX/XX.

*Grades according to ECTS Grading Scale

FHTWFachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied Sciences

Masterurkunde

Frau _____
geboren am _____ in _____

hat die Masterprüfung
an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
im Studiengang

WIRTSCHAFTSPSYCHOLOGIE

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

Master of business psychology

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident/Die Präsidentin

(Präsesiegel)

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Masterurkunde

Herr _____
geboren am _____ in _____

hat die Masterprüfung
an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
im Studiengang

WIRTSCHAFTSPSYCHOLOGIE

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

MASTER OF BUSINESS PSYCHOLOGY

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of
Applied Sciences

Master's Degree Certificate

Ms _____

born on _____ in _____

has passed the Degree Examination in

BUSINESS PSYCHOLOGY

at the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin -
University of Applied Sciences.

Based on this examination she has been awarded the academic degree

MASTER OF BUSINESS PSYCHOLOGY

Berlin,

President

(Seal)

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of
Applied Sciences

Master´s Degree Certificate

Mr _____

born on _____ in _____

has passed the Degree Examination in

BUSINESS PSYCHOLOGY

at the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin -
University of Applied Sciences.

Based on this examination he has been awarded the academic degree

MASTER OF BUSINESS PSYCHOLOGY

Berlin,

President

(Seal)



Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied
Sciences

Teilnahmezertifikat

Frau _____

geboren am _____ in _____

hat an dem postgradualen und weiterbildenden Studiengang

WIRTSCHAFTSPSYCHOLOGIE

erfolgreich teilgenommen.

Berlin, den

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

FHTW

Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft
Berlin

University of Applied
Sciences

Teilnahmezertifikat

Herr _____
geboren am _____ in _____

hat an dem postgradualen und weiterbildenden Studiengang

WIRTSCHAFTSPSYCHOLOGIE

erfolgreich teilgenommen.

Berlin, den

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of
Applied Sciences

Certificate of Participation

Ms _____

born on _____ in _____

has successfully participated in the Degree Studies in

BUSINESS PSYCHOLOGY

at the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin -
University of Applied Sciences.

Berlin,

President

(Seal)

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin

University of
Applied Sciences

Certificate of Participation

Mr _____

born on _____ in _____

has successfully participated in the Degree Studies in

BUSINESS PSYCHOLOGY

at the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin -
University of Applied Sciences.

Berlin,

President

(Seal)